

# Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

# für die Strecken der RVM

# Teil A

Version 1.0

Ausgabe 2023

Gültig ab: 01.10.2024

Aufgestellt: E1 / E703 / Juni 2024

Eisenbahnbetriebsleiter

Dienststelle / Anwender:

Diese SbV ist urheberrechtlich geschützt, die Vervielfältigung dieser SbV ist ohne Zustimmung der Betriebsleitung der RVM nicht gestattet.

Diese SbV darf weder an Dritte weitergeben noch diesen zugänglich gemacht werden, da sie sicherheitsrelevante Angaben zur Sicherungstechnik enthält, die bei missbräuchlicher Anwendung zur erheblichen Betriebsgefährdungen führen können.

# Inhalt der SbV - Teil A

- Aktualisierungen
- Verteilungsplan
- Abkürzungsverzeichnis
- Vorbemerkungen
- Anmerkung
- Zusätzlichen Bestimmungen (I VII)

**Teil B:** Streckenspezifische und örtliche Bestimmungen

- gesonderte Hefte -

# **Aktualisierungen**

Auf Grundlage der letzten Form dieser SbV wurden in der hier vorliegenden aktuellen Fassung redaktionelle Änderungen verfasst und umgesetzt.

#### Aktualisierungen:

Nummer des Ak- tualisierungs- blattes	Betroffener Teil / Bemer- kungen	Datum Aktua- lisierung	Berichtigung durch	Gültig ab
1	Redaktionelle Änderung			13.12.2020
2	Komplette Berichtigung		Hagenlüke, Holtmann	09.12.2023
3	Redaktionelle Anpassung		Werdehausen, Lackmann	01.09.2024
4	Redaktionelle Anpassung		Lackmann	14.01.2025
5	Aufnahme Baugleis § 26	26.02.2025	Holtmann	01.03.2025

# Verteilungsplan

#### Alle Teile:

- Zuständige Eisenbahnaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörden für die Infrastrukturen der RVM
- Betriebsleiter der RVM
- stellv. Betriebsleiter der RVM
- örtliche Betriebsleitung der RVM
- Zugleitstelle der RVM
- Kräfte in der Infrastrukturerhaltung / Signaltechnische Fachkräfte der RVM

#### Teil A und B:

• Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

#### Abkürzungsverzeichnis

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

Anschl. Anschluss(gleis)
Anst Anschlussstelle

AVV Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen

Betra Bau- und Betriebsanweisung

Bf Bahnhof
Bfpl Buchfahrplan

BG Berufsgenossenschaft

BL Betriebsleiter (siehe auch EBL, OBI)

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Brh Bremshundertstel
BÜ Bahnübergang

COTIF Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

DA Dienstanweisung
DB AG Deutsche Bahn AG
DIN Deutsche Norm

DKW Doppelte-Kreuzungs-Weiche

DMV-NE Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen, Teil 1

DS Druckschrift (siehe auch Ril)
EBL Eisenbahnbetriebsleiter

EBO Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EN Europäische Norm

EOW Elektrisch ortsgestellte Weiche

ESO Eisenbahn-Signalordnung

ET Einschalttaste (BÜ)

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

Fdl Fahrdienstleiter
FhB Festhaltebremskraft
Fplo Fahrplananordnung

GGVSEB Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung ge-

fährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern

Gl Gleis

Gsp Gleissperre Gz Güterzug

HET Hilfseinschalttaste (BÜ)
HG (zul.) Höchstgeschwindigkeit

Hp Haltepunkt
Hst Haltestelle
i.d.F. in der Fassung

i.d.g.F. in der gültigen Fassung

i.d.R. in der Regel

IMU Induktive Meldeübertragung

Indusi Induktive Zugsicherung (Dreifrequenzbauart)

Kl Kleinwagen

La Übersicht vorübergehender Langsamfahrstellen und betrieblicher Besonderhei-

ten

LEA/LEV Landeseisenbahnverwaltung

Lo-Anlage technische Bahnübergangssicherung mit Überwachung durch den Tf (Überwa-

chungssignale)

Lrf Lokrangierführer

Lü Lademaßüberschreitung

NE Nichtbundeseigene Eisenbahn(en)

Mbr Mindestbremshundertstel

NL Nutzlänge

öBl örtlicher BetriebsleiteröM örtlicher Mitarbeiter

PZB Punktförmige Zugbeeinflussung (siehe auch Indusi)

Rabt Rangierabteilung
Rb Rangierbegleiter
RBez. Rangierbezirk
Rf Rangierfahrt

RID Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises

dangéreuses (RID) - Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen über den internatio-

nalen Eisenbahnverkehr (COTIF) -

Ril Richtlinie (DB AG)
RS Rangierschalter (BÜ)
RÜW Rückfallweiche

Rz Reisezug

SbV Sammlung betrieblicher Vorschriften

Sig Signal

Skl Schweres Nebenfahrzeug, bisher Schwerkleinwagen

TEIV Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Tf Triebfahrzeugführer (Eisenbahnfahrzeugführer)

Tfz Triebfahrzeug

TUZ Technisch unterstützter Zugleitbetrieb
TSI Technische Spezifikation Interoperabilität
VDV Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

W Weiche Wg Wagen

WHT Weichenhilfstaste (EOW)

WLM Weichenlagemelder (Weichensignal)

Ww Weichenwärter

Z Zug

Zf Zugführer Zlr Zugleiter

Für physikalische Größen werden neben den Basiseinheiten gem. internationalem Einheitensystem (SI) auch die gebräuchlichen Größen, wie z.B. "t" für Tonnen verwendet.

#### Vorbemerkungen

- 1. Die Eisenbahninfrastrukturen werden von der RVM als Betreiber von Schienenwegen im Sinne des § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.d.j. gültigen Fassung betrieben.
- Grundlegende Regelungen für die Nutzung der Infrastruktur der Strecken enthalten die Schienennetz-Nutzungsbedingung (SNB-AT, SNB-BT) und die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT, NBS-BT) der RVM auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) und der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO).
- 3. Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes auf den Infrastrukturen der RVM gelten die gesetzlichen, verordnungsrechtlichen Regelungen, das durch die jeweilige zuständige Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde verbindlich zur Anwendung angewiesenes und nachfolgend aufgeführtes Regelwerk.

Diese SbV beruht auf dem jeweiligen, zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser SbV geltende Berichtigungs- / Änderungsstand der genannten Regelwerke.

Verbindlich ist der jeweils aktuelle und Berichtigungs- bzw. Änderungsstand der Regelwerke.

Änderungen und Berichtigungen der Regelwerke treten stets am Tag des nächsten Fahrplanwechsels in Kraft, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die RVM veröffentlicht oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde angeordnet wird oder aus rechtlichen Regelungen ergibt sich etwas anderes.

Änderungen und Berichtigungen dieser Regelwerke führen nur dann zu Berichtigungen dieser SbV, wenn Regelungsinhalte durch die Änderungen erforderlich werden.

Regelwerk	Ausgabe/Fassung	<b>Stand</b> zum Zeitpunkt des In- krafttretens
Eisenbahn-Signalordnung (ESO) mit den Signalen der Abschnitt B	07.10.1959	31.08.2015
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	2021	Ber. 2021
Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)	2010	-/-
Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SIG-VB-NE)	1992	-/-
VDV-Schrift 753 "Eisenbahnfahrzeug-Führerschein- Richtlinie"	07 / 2006	-/-
Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie (Tfv)	11 / 2019	
VDV-Schrift 754 "Befähigungsrichtlinie"	08 / 2016	-/-
VDV-Schrift 755 "Streckenkenntnis-Richtlinie"	08 / 2016	-/-
DGUV Vorschrift 214- 089	05 / 21	

DGUV Vorschrift 73 "Schienenbahnen"	10 / 1986 10 / 1997	03 / 2006
DGUV Vorschrift 77 "Arbeiten im Bereich von Gleisen"	01 /1997	2004
DIN 27201-4 "Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen"	05 /2014	- / -

- 4. Diese SbV gliedert sich inhaltlich in die Teile A, und B wie folgt:
  - **Teil A** Zusätzliche Bestimmungen, die für alle Infrastrukturen gelten.
  - **Teil B** Streckenbezogene und örtliche Bestimmungen für EVU mit Beschreibung der jeweiligen Infrastruktur.
- 5. Die von EVU ergänzend aufgestellten Regelungen und Anweisungen dürfen den vorgenannten Bestimmungen nicht wider- sprechen bzw. keine inhaltlichen Abweichungen enthalten.

#### **Anmerkung**

Wird in den Vorschriften auf zusätzliche Regelungen oder Anweisungen durch den Betriebsleiter (EBL), z.B. § 2 (3) FV-NE verwiesen, ist stets im Verhinderungsfall auch dessen jeweiliger Stellvertreter gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich der Eisenbahnbetriebsleiter im Volltext genannt. Wenn im Text auf die "Betriebsleitung" verwiesen wird, ist stets die der RVM gemeint.

Die Vertreter der Betriebsleitung sind:

der Betriebsleiter, die stellv. Betriebsleiter, für bestimmte Aufgaben -gem. interner Geschäftsaufteilung der RVM- die örtlichen Betriebsleiter (öBl).

Erforderliche zusätzliche Regelungen und Anweisungen im Sinne der SbV werden dem EVU bzw. dessen Mitarbeiter entweder im Rahmen der Bearbeitung der erforderlichen Infrastrukturnutzungsanmeldungen erstellt und z.B. mit den Fahrplanunterlagen bekanntgegeben, oder bei Erfordernis im Rahmen der Betriebsdurchführung von der Zugleit- stelle übermittelt.

Änderungen und Ergänzungen der SbV bedürfen der Einführung durch den Eisenbahnbetriebsleiter und werden durch Berichtigungsblätter bekanntgegeben.

Nicht verbindliche Hinweise und Verweise auf Regeln, insbesondere auch anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen, z.B. der DB InfraGO sind kursiv in anderer Schriftform gedruckt!

### Zusätzliche betriebliche Bestimmungen

- I. Bestimmungen zur Anwendung der Eisenbahn- Signalordnung (ESO) / Verwendete Signale
- II. Zugbeeinflussungseinrichtungen
- III. Allgemeine Bestimmungen zur Betriebsdurchführung
- IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten
- V. Durchführung von Rangierfahrten
- VI. Einsatz von Nebenfahrzeugen; Betriebliche Maßnahmen bei Durchführung von Bauarbeiten
- VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, gefährlichen Ereignissen und Eisenbahnbetriebsunfällen

#### Bestimmungen zur Anwendung der Eisenbahn- Signalordnung (ESO) / Verwendete Signale

Es gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) i.d.g.F.

Es werden die Signale der ESO (1959) i.d.g.F. einschließlich der gem. ESO (4) genehmigten Signale mit vorübergehender Gültigkeit und der gemäß ESO (5) erlassenen Anweisungen zur Durchführung der ESO angewendet.

Für die Signale der ESO Abschnitt B "Die Signale" und Abschnitt C "künftig wegfallende Signale" einschließlich Abschnitt C, Nr. 2, "III. Signale der DV 301 der Deutschen Reichsbahn" gelten die zwischenzeitlich erlassenen Zusatzbestimmungen im Rahmen der ESO bzw. mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Anweisungen zur Durchführung der ESO (gemäß ESO (5)) und die zugelassenen von der ESO abweichenden Signale mit vorübergehender Gültigkeit (gemäß ESO (4)) mit dem jeweils gültigen Stand.

Die SbV enthält im Teil B streckenbezogen eine Darstellung der jeweils im Bereich der Infrastruktur RVM zur Anwendung kommenden Signale (ortsfeste Signale und durch Mitarbeiter der RVM gegebene bzw. deren Anwendung den EVU bei der Durchführung des Betriebes z.B. Führen von Signalen an Fahrzeugen vorgeschrieben ist) sowie Zusatzbe-stimmungen zu deren Anwendung.

Zu ESO (7) AB 2

Betriebliche Anweisungen im Sinne dieser Vorschrift - ESO (7) AB 2. - sind:

SbV,

La,

DA,

Betra.

Alle Anweisungen werden durch bzw. auf Anordnung der Betriebsleitung herausgegeben. Die angewendeten Signale gem. ESO entsprechen in Bedeutung und Ausführung denen in der Ril 301 der DB InfraGo dargestellten Form und Anwendung, soweit sie darin enthalten sind und in der SbV, Teile A und B keine weiteren besonderen Regelungen enthalten sind.

#### II. Zugbeeinflussungseinrichtungen

Zugbeeinflussungseinrichtungen werden im Bereich der RVM an Signalen der DB InfraGO, an den BÜ-Überwachungssignalen verwendet, es gelten deren Vorschriften.

#### III. Allgemeine Bestimmungen zur Betriebsdurchführung

#### Verweis auf anzuwendendes Regelwerk / Zusatz- und ergänzende Bestimmungen:

Anzuwendende Regeln sind in Normaldruck ausgeführt, Zusatzbestimmungen, ergänzende Regeln und Verweise sind kursiv gedruckt.

Bezug auf Regel- werk	Inhalt und Geltungsbereich der jeweiligen Regel
Anzuwendende Regeln	Zusatzbestimmungen, ergänzende Regeln, Verweise

§ 1 (2, 3) FV-NE	Inhalt und Geltungsbereich	
§ 1 (2) FV-NE	Auf den von der RVM betriebenen Strecken wird Zugleitbetrieb durchgeführt.	
	Besonderheiten sind in der SbV, Teil B streckenbezogen geregelt.	
§ 1 (3) FV-NE § 10 (1) SIG-VB- NE	<ul> <li>Neben den Bestimmungen der SbV werden</li> <li>Lü-Anweisungen für außergewöhnliche Fahrzeuge/Transporte,</li> <li>Dienstanweisungen (DA) für besondere Betriebsverhältnisse,</li> <li>die Übersicht über vorübergehenden Langsamfahrstellen mit besonderer Betriebsregelung und anderen Besonderheiten (La),</li> <li>Bau- und Betriebsanweisungen (Betra)</li> <li>herausgegeben.</li> </ul>	
§ 2 (1-9) FV-NE	Mitarbeiter im Betriebsdienst	
§ 2 (4) FV-NE	Für das Personal der EVU sind die Richtlinien (VDV 753, VDV 754 und die TfV) anzuwenden. Unter Zugpersonal ist auch Personal von EVU zu verstehen, dass beim Rangieren auf unbesetzten Betriebsstellen tätig wird.	
§ 2a (1) FV-NE	Es ist immer die Zugleitstelle (Zlr) zu verständigen, bei unbesetzter Zugleitstelle ist die Rufbereitschaft RVM zu verständigen.	
§ 3 FV-NE	Begriffserklärungen - soweit für den Bereich der RVM zutreffend -	
§ 3 (14) FV-NE 5.2 BUVO-NE	Die Zugleitstelle für alle Strecken der RVM befindet sich in Rheine- Stadtberg, sie ist zugleich Unfallmeldestelle	
§ 3 (19) FV-NE	Als Kleinlokomotiven werden Lokomotiven bis zu einer Motorleistung von 190 kW (ca. 260 PS) mit max. drei Radsätzen eingestuft.	
§ 3 (21) FV-NE § 30 (1) FV-NE	Die Nebenfahrzeuge werden in Kleinwagen (KI) und Schwere Nebenfahrzeuge (SKI) unterschieden.	
	Kleinwagen (Kl) sind Nebenfahrzeuge mit Radsatzlasten ≤ 17,5 t, bei denen die ordnungsgemäße Beeinflussung von Gleisschaltmitteln nicht gewährleistet ist.	
	Der Einsatz von Nebenfahrzeugen erfolgt nur im Rahmen der Durchführung von Infrastrukturinstandhaltungs- und Infrastrukturunterhaltungsmaßnahmen sowie damit verbundenen Zu- und Rückführungsfahrten.	
	Der Einsatz ist bei der RVM besonders unter Angabe der Fahrzeugdaten zu beantragen. Die RVM prüft, welche Nebenfahrzeuge betrieblich wie Regelfahrzeuge behandelt werden.	
	Die Betriebsleitung gibt im Einzelfall Anweisungen, z.B. im Rahmen einer Betra heraus.	
	Siehe auch SbV Teil A, Abschnitt VI.	
§ 4 (3) FV-NE	Zugnummern	

	Für Verteilung und Vergabe von Zugnummern ist ein Zugnummern- plan der RVM in Rheine-Stadtberg aufgestellt.
	Der Zugnummernplan enthält auch Zugattungszuordnungen.
	Die Zugnummern werden den EVU mit dem Fahrplan bzw. dem Fahrplanentwurf mitgeteilt.
§ 10 (3) FV-NE § 8 (1-3) FV-NE	Meldungen nach dem Zugmelde- und Zugleitverfahren / Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen
	Es sind von Mitarbeitern der EVU nur Meldungen im Rahmen der Durchführung des Zugleitbetriebes abzugeben.
	Die Verwendung von Funk und anderer Kommunikationsmittel sowie besondere Regelungen enthält die SbV, Teil B.
	Die Abgabe von mündlichen Meldungen kann durch technische Einrichtungen oder Signale ersetzt werden. Besondere Regelungen enthält die SbV, Teil B.
	Der Zlr oder öBb können bei Erfordernis Zug- oder Rangierpersonal der EVU mit der Abgabe von Zugschluß- bzw. Räumungsprüfungen beauftragen.
	Nähere Regelungen enthält die SbV, Teil B.
§ 12 (1) FV-NE	Abweichungen vom Zugmelde- und Zugleitverfahren
	Streckenbezogene Regelungen sind in der SbV, Teil B enthalten.
§ 15 (1, 2, 4, 5, 7) FV-NE § 7 SIG-VB-NE	Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit
	Nur Bestimmungen für die Bedienung von ortsgestellten Weichen, Gleissperren und Signalanlagen
	Örtliche Ausbildung und Prüfung
	Örtliche Ausbildung und Prüfung  Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.  Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.
§ 5 SIG-VB-NE	Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.
§ 5 SIG-VB-NE	Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.  Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.
§ 5 SIG-VB-NE  1 - 4 BUVO-NE	Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.  Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.  Handverschlüsse  Angaben und Anweisungen zur Verwendung von Handverschlüssen befin-
1 - 4 BUVO-NE § 2a FV-NE	Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.  Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.  Handverschlüsse  Angaben und Anweisungen zur Verwendung von Handverschlüssen befinden sich in der SbV, Teil B.
1 - 4 BUVO-NE § 2a FV-NE § 19 (1-5, 7) FV-NE	Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.  Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.  Handverschlüsse  Angaben und Anweisungen zur Verwendung von Handverschlüssen befinden sich in der SbV, Teil B.  Gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle  Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt / Begriffsbestim-
1 - 4 BUVO-NE § 2a FV-NE	Wärter (Bediener von Signalanlagen / sicherungstechnischen Anlagen) im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Mitarbeiter der EVU, die ortsgestellte Anlagen bedienen.  Näheres ist in der SbV, Teil B geregelt.  Handverschlüsse  Angaben und Anweisungen zur Verwendung von Handverschlüssen befinden sich in der SbV, Teil B.  Gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle  Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt / Begriffsbestimmungen

	Alle Regelungen gelten außer für Züge auch für Sperrfahrten, Fahrten mit Nebenfahrzeugen und Rangierfahrten.	
	Alle eingetretenen Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen Ereignisse z.B. auch Witterungsereignisse und Störungen mit Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb auf den Infrastrukturen im Geltungsbereich dieser SbV sowie gefährliche Ereignisse und Eisenbahnbetriebsunfälle sind umgehend der Zugleit- bzw. Unfallmeldestelle zu melden.	
	In der SbV, Teil B können ergänzende Regelungen getroffen werden. Siehe hierzu auch SbV, Teil A, Abschnitt VII:	
§ 25 (1, 3) FV- NE	Verkehren von Sonderzügen und Ausfall von Zügen.	
§ 26 (2) FV-NE	Sperren von Gleisen	
§ 26 (2) FV-NE	Über planmäßige Sperrungen werden die EVU durch Dienstanweisung (DA), Fahrplanbekanntgabe oder La unterrichtet. Für Sperrungen im Rahmen von Bau- und Infrastrukturunterhaltungsarbeiten siehe SbV, Teil A, Abschnitt VI.	
§ 26 (5) FV-NE	Unvorhergesehene Sperrungen von Streckengleisen können im Notfall auch durch die örtlichen Verantwortlichen der RVM angeordnet werden.	
§ 26 (3) FV-NE § 26 a (3) FV-NE	Baugleis	
	Allgemeines	
	Der Zugleiter darf ein Gleis nur nach Rücksprache mit dem EBL/öBL zum Baugleis erklären.	
	Die Notwendigkeit für ein Baugleis ergibt sich nur, wenn die Arbeiten Zweiwegefahrzeuge erfordern.  Die Grenzen des Baugleises sind in der Betra genannt (E-km bis E-km).	
	Erklärung zum Baugleis	
	Das Baugleis beginnt und endet an den Wärterhaltescheiben (SH2).  Die Erklärung zum Baugleis erfolgt durch den Zugleiter nach Durchführung aller erforderlichen Gleissperrungen und Zustimmung des örtlichen Sperrberechtigten.	
	Die Aufhebung des Baugleises erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Streckengleise werden nach § 26 Abs. 3 FV-NE und Bahnhofsgleise nach § 26 a Abs. 3 vom Sperrberechtigten in Verbindung mit dem Zugleiter Lippstadt zum Baugleis erklärt.	
	Die Zustimmung durch den örtlichen Sperrberechtigten darf nur gegeben werden, wenn am Anfang und am Ende des Baugleises Wärterhaltescheiben (SH2) so aufgestellt sind, dass sie sowohl Fahrten in das als auch aus dem Baugleis "Halt" gebieten.	
	Meldung über das Freisein und die Befahrbarkeit des Baugleises	

	Der Sperrberechtigte meldet dem zuständigen Zugleiter Lippstadt das Freisein und die Befahrbarkeit der Gleise, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Diese Meldung darf erst gegeben werden, wenn auch Wärterhaltescheiben (SH2) entfernt sind.	
	Fahrten in und aus dem Baugleis	
	Für Rangierfahrten in und aus dem Baugleis ist eine schriftliche Erlaubnis des Zugleiters nicht erforderlich.  Die Beendigung der Rangierfahrt im Baugleis bzw. im Bahnhof mit allen Fahrzeugen ist dem Zugleiter zu melden.	
	Zusätzliche Regelungen für Zweiwegefahrzeuge	
	Das Ein- und Aussetzen erfolgt an geeigneten Stellen im Baugleis.  Beim Ein- oder Aussetzen an technisch gesicherten BÜ sind diese örtlich zu sichern.	
	Muss der Triebfahrzeugführer den Fahrweg bei Rückwärtsbewegungen durch die Rückraumüberwachung beobachten, beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 5 km/h.	
§ 27 FV-NE	Sperrfahrten	
	Alle grundsätzlichen Regeln für Züge, z.B. bzgl. der Zugbildung gelten auch für Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen bzw. bei Sperrfahrten mit Nebenfahrzeugen, die wie Fahrten mit Regelfahrzeugen behandelt werden.	
§ 31 (2, 9) FV-NE	Zugpersonal	
§ 31 (2) FV-NE	Für Einbahnfahrzeugführer (Triebfahrzeugführer) ist die VDV-Schrift 755 "Streckenkenntnis-Richtlinie" anzuwenden, vgl. zu § 2 (4) FV-NE.	
	Zugführer benötigen Orts- und Streckenkenntnis, insbesondere für die Durchführung des Zugleitbetriebes.	
	DMV-NE (Abschnitt 3.1.1.1) enthält entsprechende Regelungen.	
	Verfügt das EVU nicht über streckenkundiges Personal, ist die RVM in Kenntnis zu setzen.	
	Das Fahren ohne die erforderliche Streckenkenntnis ist unzulässig.	
	Ausnahmen in besonderen Fällen (Dringlichkeit, besondere Betriebsbedingungen) bedürfen der ausdrücklichen Weisung der Betriebsleitung.	
§ 8 (1, 3) SIG-	Die jeweiligen Aufgaben der Bediener von Signalanlagen der EVU sind in	
VB-NE	den Bestimmungen der SbV, Teil B festgelegt.	
VB-NE Anlage 13 zu § 18 /4) FV-NE		
VB-NE Anlage 13 zu	den Bestimmungen der SbV, Teil B festgelegt.  Zu den sicherungstechnischen Anlagen zählen auch Sicherungsanla-	

	betrieblic	he Notwendigkeit besteht.	
	Mitfahrt	eten der RVM ist in Ausübung ihrer Tätigkeit gem. Abs. 9 d) die auf dem Triebfahrzeug bzw. im Führerraum aus dienstlichen grundsätzlich zu gestatten.	
		gte Mitarbeiter der RVM weisen sich durch Vorlage ihres sweises aus.	
32 (1, 5-8) FV-NE	Bilden der Züge		
§ 32 (1) FV-NE	Angaben zu streckenspezifischen Beschränkungen enthält die SbV, Teil B.		
§ 32 (5) FV-N	Das Verkehren bedarf der besonderen Anmeldung bei der RVM.		
	-	Für entsprechende Wagen sind die Regeln für außergewöhnliche Sendungen anzuwenden (siehe hierzu zu § 32 (7,8) und Anlage 17).	
§ 32 (6) FV-NE	Der Transport gefährlicher Güter (RID / GGVSEB) bedarf der besonderen Anmeldung bei der RVM.		
	pie der W teln, aus lige Wage	kehren von Zügen mit Gefahrgut (RID) ist der RVM eine Ko- Vagenliste oder einer vergleichbaren Unterlage zu übermit- der die Art des Gefahrguts, die beförderte Menge, die jewei- ennummer und die Reihung innerhalb des Zugs erkennbar ist.	
	_	esetzte Personal ist gemäß GGVSEB / RID zu unterweisen.	
	Ferner sind der RVM schriftliche Weisungen im Sinne des § 36 GGV- SEB über die zu befördernden Güter zur Verfügung zu stellen.		
	Weitere Einzelheiten siehe auch SbV, Teil B.		
§ 32 (7,8) FV-NE Anlage 17 FV-NE	Die Beförderung von Wagen mit Lademaßüberschreitung (Lü), Schwerwagen und anderen außergewöhnlichen Transporten ist besonders zu beantragen.		
	Es werden Lü-Anweisungen im Sinne des § 1 (3) herausgegeben.		
	Hinsichtlich der technisch betrieblichen Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Anmeldung beim Übergang vom bzw. auf das Netz der DB InfraGo, wird nach den allgemein anwendbaren Bestimmungen der DB InfraGo verfahren.		
	Für einzelne Strecken können auf Antrag, bei regelmäßigen Verkehren sog. Dauer-Lü-Anordnungen / Lü-Transportanordnung (vgl. Abs 3 b), c) der Anlage 17 FV-NE) erteilt werden.		
	Einschub zu Anlage 17 FV-NE:		
	(1) a) 1.	Als Schwerwagen gelten Fahrzeuge, die die zul. Gesamtmasse bzw. die zul. Radsatzlast oder die zul. Fahrzeugmasse je Längeneinheit (Meterlast) auf der jeweiligen Strecke bzw. dem jeweiligen Streckenabschnitt überschreiten.	
		Angaben der zul. Massen befinden sich in der SbV, Teil B.	
	(1) a) 4.	Aufgrund der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Änderungen sind auch Fahrzeuge mit den Anschriften  • TEN  • RST	
		zugelassen.	

	(1) c) Doppelstock-Reisezugwagenmit dem Gattungsbuchstaben "D" gelten als außergewöhnliche Sendung, wenn sie die Fahrzeugumgrenzung gem. Bezugslinie G2, Anlage 8 zu § 22 EBO überschreiten.  Fahrzeuge zur Beförderung nach gefährlichen Ereignissen, die einer Lauffähigkeitsuntersuchung gem. DIN 27201- 4, Pkt. 4.3 bedürfen, gelten ebenfalls als außergewöhnliche Sendung.	
	(4) Über die Eintragung in die Transport- bzw. Frachtunterlagen (Wagenliste etc.) trifft das EVU entsprechende Regelungen. Siehe hierzu auch: IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten im Zugleitbetrieb zu § 32 (7,8) FV-NE.	
	Weitere Bestimmungen finden sich in der SbV, Teil B.	
§ 35 (2) FV-NE	Nachgeschobene Züge	
	Das Nachschieben von Zügen bedarf der besonderen Beantragung im Rahmen der Trassenanmeldung bei der RVM.	
	Für bestimmte, festgelegte Streckenabschnitte (siehe SbV, Teil B) ist das regelmäßige Nachschieben gestattet und bedarf keiner besonderen Prüfung.	
	Für weitere Streckenabschnitte wird eine besondere Prüfung der Zulässigkeit durchgeführt.	
	Die Fplo oder der Buchfahrplan enthält ggf. Angaben hinsichtlich zulässiger Druckkräfte, betrieblicher Einschränkungen, abweichender Geschwindigkeiten usw.	
	Das Nachschieben ist nicht zulässig, wenn die Zug- und Stoßvorrichtungen der Fahrzeuge dafür nicht geeignet sind,	
	<ul><li>entsprechend gekennzeichnete Langschieneneinheiten</li><li>entsprechend gekennzeichnete Nebenfahrzeuge</li></ul>	
§ 38 FV-NE	Fahrtbericht	
	Es sind die Vordrucke der RVM zu verwenden. Alle erhaltenen Zuglaufmeldungen und Störungen sind vom Tf einzutragen.	
§ 44 (2, 8, 13, 14) FV-NE	Fahrt auf der Strecke	
§ 44 (2, 8, 14) FV-NE	Bei Störungen und Mängeln an allen Anlagen der Infrastruktur,  • Gleisanlagen;  • sicherungstechnische Anlagen, Bahnübergangssicherungen;  • Einschränkungen des Regellichtraums;  • Bauten  die von Betriebsbediensteten der EVU wahrgenommen werden, ist umgehend die Zugleitstelle/ Rufbereitschaft unter Angabe der Störung bzw. des Mangels, Ort, Zeitpunkt und ggf. mögliche Ursache in Kenntnis zu setzen.  Der ZIr kann aus gegebenem Anlass, z.B. Witterungslage das	

	Zugpersonal mit der Beobachtung der Infrastrukturanlagen ggf. auch mit Erkundungsfahrten beauftragen. Erkundungsfahrten dürfen auch mit besetzten Reisezügen, wenn diese dafür geeignet sind, z.B. Triebwagen durchgeführt werden. Ggf. werden die Regeln für die Durchführung von Sperrfahrten sowie für das "Fahren auf Sicht" angewendet.
§ 45 FV-NE	Fahrgeschwindigkeiten
§ 45 (2) b) FV-N	Bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen und Unregelmäßigkeiten können vom § 45 FV-NE abweichende Geschwindigkeiten festgelegt werden.  Siehe auch SbV, Teil A, Abschnitte VI. und VII.
§ 45 (5) FV-NE	Fahren auf Sicht wird nur, mit Ausnahme im Falle der Voraussetzungen gem. § 17 (11) FV-NE) durch schriftlichen Befehl des Zlr angewiesen.
§ 45 (7) FV-NE	Probefahrten, z.B. im Sinne der DIN 27201-3 bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsleitung, die entsprechende Anweisungen erlässt.

# IV. Bestimmungen zur Durchführung von Zugfahrten und Sperrfahrten

§ 4 FV-N	Züge
§ 4 (3) FV-NE	Zugnummer werden gem. Zugnummernplan der RVM vergeben. Die Betriebsleitung der RVM entscheidet, ob Zugnummern anderer EIU auf ihren Strecken übernommen werden.
§ 5 (1-3, 6) FV-NE	Fahrpläne
§ 5 (1,2) FV-NE	Es werden streckenbezogen Buchfahrpläne, Sonderzugfahrpläne, Fahrplananordnungen (Fplo) / Fahrplanbekanntgaben herausgegeben.
§ 5 (3) FV-NE	Die Buchfahrpläne weichen vom Muster nach Anlage 3 FV-NE ab; Aufbau und Bedeutung gehen aus dem Fahrplan hervor.
§ 7 (2, 3, 4, 5) FV-NE	Allgemeines über die Leitung und Überwachung des Fahrdienstes
§ 8 (1-4, 6) FV-NE	Fahrdienstliche Aufträge und Meldungen
§ 9 (1-3) FV-NE	Schriftliche Befehle für Züge
Anlage 11 FV-NE	
	<ul> <li>Im Zugleitbetrieb auf der Infrastruktur der RVM wird ausschließlich der Befehlsvordruck nach Anlage 11 verwendet.</li> <li>Befehle müssen vor Erteilung der Fahrerlaubnis bis zur nächsten Betriebsstelle erteilt worden sein: <ul> <li>Mitteilungen über eingerichtete Langsamfahrstellen, die nicht in der La aufgeführt sind,</li> <li>Mitteilungen über vorübergehend geänderte Aufstellung von Signalen (z.B. Haltetafel, Ne 5), jedoch nicht bei Hauptsignalen oder Trapeztafel Ne 1;</li> <li>Mitteilungen über den Ausfall technischer BÜ-Sicherungen, jedoch nur bei Lo-Anlagen;</li> <li>Mitteilungen von Mängeln an Anlagen</li> <li>Aufträge zu witterungsbedingten Maßnahmen;</li> <li>Aufträge zur Beobachtung von Anlagen.</li> </ul> </li></ul>
§ 10 (1-5, 7, 11, 14) FV-NE § 11 FV-NE	Meldungen nach dem Zugmelde- und Zugleitverfahren -nur Meldungen nach dem Zugleitverfahren- Führen von Zugmeldebuch, Belegblatt und Meldungen
	Alle Zuglaufmeldungen werden auf Sprachspeicher aufgezeichnet.

§ 14 (1,3) FV-NE	Prüfen des Fahrweges
§ 15 FV-NE Anlage 16	Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit
	Für Rückfallweichen gelten die Bestimmungen des § 61 FV-NE und Anlage 16, besondere örtliche Regeln enthält die SbV, Teil B.
§ 17 (1, 3-6, 8-11) FV- NE	Einfahrt, Ausfahrt und Durchfahrt der Züge
§ 17 (4) FV-NE	Güterzüge und Sonderzüge dürfen mit Zustimmung der EVU - die Fertigmeldung (Abfahrbereitschaft) des Tf gilt als Zustimmung - vor Plan verkehren, wenn die fahrdienstlichen Voraussetzungen gegeben sind.
§ 20 (1, 3, 4, 5,7-10) FV-NE	Kreuzung und ihre Verlegung
	Grundsätzlich sind keine spitzen Kreuzungen auf den Kreuzungsbahnhöfen zugelassen. Erst nachdem der auf dem vorgesehenen Kreuzungsbahnhof zuerst einfahrende Zug eine Ankunftsmeldung erstattet hat, darf der Zugleiter dem zweiten Zug eine Fahrerlaubnis bis in den Kreuzungsbahnhof erteilen. Örtliche Regelungen siehe SbV, Teil B
§ 21 (1, 3-7) FV-NE § 27 (1-5, 7-11) FV-NE	Überholung und ihre Verlegung Sperrfahrten
§ 27 (1) FV-NE	Für Sperrfahrten mit Nebenfahrzeugen siehe SbV, Teil A, Abschnitt VI.
§ 32 FV-NE	Bilden der Züge
§ 32 (6) FV-NE	Beim Transport gefährlicher Güter (GGVSEB/ RID) ist dem ZIr eine Wagenliste oder eine vergleichbare Unterlage zu übermitteln (Fax / E-Mail), Merkblätter o.ä. für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind mit den Beförderungspapieren mitzuführen. In der SbV, Teil B können weitere Anweisungen enthalten sein
§ 32 (7,8) FV-NE	Bei der Beförderung von Wagen mit Lademaßüberschreitung (Lü), Schwerwagen und anderen außergewöhnlichen Transporten sind die entsprechenden Lü- oder sonstige Anweisungen der RVM zu beachten und zusammen mit den Beförderungspapieren mitzuführen. Es werden Lü-Anweisungen im Sinne des § 1 (3) herausgegeben.  In der SbV, Teil B können weitere Anweisungen enthalten sein.
§ 33 (1) FV-NE	Vorspann
§ 33 (1) FV-NE	Das Führen eines Zuges mit mehr als zwei Triebfahrzeugen an der Spitze (Ausnahme: Mehrfachtraktion bei Triebwagenzügen) bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Betriebsleitung. Über eine Abweichung von der Regelung Diesellokomotive vor

	Dampflokomotive entscheidet die Betriebsleitung.
§ 35 (1-6, 10) FV-NE	Nachgeschobene Züge
§ 35 (2,3) FV-NE	Außer bei der Anfahrt sind nachschiebende Tfz grundsätzlich mit dem Zug zu kuppeln.
ESO (43a) AB 183. c)	Gekuppelte nachschiebende Tfz führen das vollständige Schlusssignal Zg 2, das Schlusssignal Zg 2 darf am letzten Fahrzeug des nachgeschobenen Zuges nicht geführt werden. Der Tf des Schiebetfz hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn des Nachschiebens das Schlusssignal Zg 2 vom letzten Fahrzeug vor dem Schiebetfz entfernt und nach Beendigung des Nachschiebens wieder angebracht wird.  Eine Mitnahme von Wagen gem. § 35 (2) ist nicht zulässig.
§ 36 (3-6) FV-NE	Fahrten mit Nebenfahrzeugen
§ 36 FV-NE	siehe zu § 3 (21) FV-NE und SbV, Teil A, Abschnitt VI.
§§ 41 FV-NE	Bremstafeln
§§ 41 (1) FV-NE	Die einzustellende Bremsstellung der Züge, sowie die erforderlichen Bremshundertstel sind im Fahrplan angegeben.
§ 41 (2) FV-NE	Bei fehlenden Bremshundersteln ist die Weisung der Zugleitstelle RVM einzuholen.
§ 42 (2) FV-NE	Vorbereitung zur Fahrt
§ 42 (2) FV-NE ESO (43), Zg 1 AB 179 Zg 2 AB 183	Alle Züge haben das Signal Zg 1 gem. AB 179 zu führen.  Das Signal Zg 2 ist, soweit vorhanden, als Nachtzeichen mit zwei roten Lichtern zu führen.
§ 44 (1, 5-7,11, 16-19) FV-NE	Fahrt auf der Strecke
§ 44 (12) FV-NE	Das Halten von Zügen auf der freien Strecke, außer bei Störungen und im Gefahrfall bedarf der besonderen Genehmigung der Betriebsleitung oder Anweisung.
§ 45 (2) b), c) FV-NE	Vorübergehende Langsamfahrstellen werden in einer La bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe in der La bzw. bei kurzfristiger Einrichtung von Langsamfahrstellen werden die Züge durch Befehl verständigt.  Zu Besonderheiten siehe SbV Teil A, Abschnitt IV. zu § 9 (1-3) FV-NE.  Sind Lf-Signale nicht aufgestellt, wird dies in der La oder im Befehl mit "Lf-Signale fehlen" eingetragen.

# V. Durchführung von Rangierfahrten

ESO (44)	Signal Fz 1 – Rangierlokomotivsignal
ESO (44)	Rangierlokomotiven sowie allein rangierende Triebwageneinheiten führen stets, sofern einschaltbar, beidseits das Signal Zg 1 gem. ESO (43) AB 179.
§ 51 (1, 2, 10, 13) FV-NE	Allgemeines
§ 51 (10) FV-NE	Regelungen für die Benutzung von Funk bei der Verständigung beim Rangieren zwischen  • dem Rangierpersonal der EVU untereinander  • und dem Rangierpersonal und Stellen der RVM (ZIr / Ww) befinden sich in der SbV, Teil B.
§ 51 (13) FV-NE	Örtliche Besonderheiten sind in der SbV, Teil B geregelt.
§ 52 (1, 2, 5) FV-NE	Vorbereiten
§ 52 (1, 2) FV-NE	Auf unbesetzten Betriebsstellen werden die Aufgaben des Weichenwärters in der Regel vom Tf / Zf oder Rb wahrgenommen.  In folgenden Fällen werden die Aufgaben des Weichenwärters vom Zlr wahrgenommen:  • Zustimmung zur Vorbeifahrt an Halt zeigenden Haupt- und Lichtsperrsignalen (Hp 0)  • Zustimmung zum Rangieren über die Rangierhalttafel (Ra 10), die Einfahrweiche oder die Grenzen der Betriebsstelle hinaus Ausnahmen hiervon siehe SbV, Teil B.  Der Zlr unterrichtet das Rangierpersonal auf unbesetzten Betriebsteilen ggf. über  • gestörte sicherungstechnische Anlagen  • gestörte technische Bahnübergangssicherungen  • Zuweisung von Gleisen und Fahrwegen in besonderen Fällen.  Auf besetzten Betriebsstellen nimmt die Aufgaben des Weichenwärters der örtliche Betriebsbedienstete (öBb) wahr.  Für das Rangieren mit Nebenfahrzeugen sind zusätzlich die Bestimmungen der SbV Abschnitt VI zu beachten.  In der SbV, Teil B können weitere ergänzende Regelungen enthalten sein.
§ 53 (2, 4, 5, 7,11-14,) FV-NE	Durchführen
	Die SbV, Teil B enthält ergänzende Regelungen.

§ 54 (2, 3, 6 ) FV-NE	Weichen und Signale
§ 54 (2) FV-NE	Die SbV, Teil B enthält ergänzende Regelungen.
§ 54 (6c) FV-NE	Bediener auf besetzten Betriebsstellen im Sinne dieser Regelung siehe zu § 52 (1, 2) FV-NE. Die SbV, Teil B kann zusätzliche Regelung enthalten.
§ 55 FV-NE	Befahren von Übergängen
§ 55 (1a) FV-NE	Bedienungsanweisungen für technische Bahnübergangssicherungen enthält die SbV, Teil B
§ 56 FV-NE	Abstoßen und Ablaufen
	Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.
§ 57 (6-9) FV-NE	Aufhalten von Fahrzeugen
	Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.
§ 58 (1-5) FV-NE	Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen
	Ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.
§ 59 FV-NE	Rangieren auf den Hauptgleisen
§ 59 (1-5) FV-NE	Die Erlaubnis zum Rangieren über die Rangierhalttafel bzw. die Einfahrweiche hinaus wird stets mit schriftlichem Befehl des ZIr er- teilt. Ausnahmen und ergänzende Regelungen enthält die SbV, Teil B.
§ 60 FV-NE	Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt
	Regelungen enthält die SbV, Teil B.
§ 61 FV-NE	Auffahren von Weichen
	Siehe hierzu: SbV, Teil A, Abschnitt VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen und gefährlichen Ereignissen und bei Eisenbahnbetriebsunfällen zu § 61 FV-NE

# VI. Einsatz von Nebenfahrzeugen; Betriebliche Maßnahmen bei Durchführung von Bauarbeiten

§ 3 (21) FV-NE	Begriffserklärungen
§ 30 (1) FV-NE	Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge Signale an einzelnen Fahrzeugen / Signale an Zügen
ESO (43) Zg 1 AB 180. /Zg 2,	Alle Fahrten von Nebenfahrzeugen erfordern eine besondere Anordnung. Fahrten von geeigneten Nebenfahrzeugen werden, wie Zug- oder
AB 183. f)	Sperrfahrten, mit Regelfahrzeugen behandelt. Die betrieblichen Regelungen bei Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die nicht wie Regelfahrzeuge behandelt werden, werden in der Betra oder DA angewiesen.
	Das einsetzende EVU bzw. der Betreiber teilt der RVM die entsprechenden technischen Daten sowie zu beachtenden Einsatzbedingungen usw. mit.
	Fahrten mit Nebenfahrzeugen, die wie Zug- oder Sperrfahrten mit Regelfahrzeugen behandelt werden, haben stets, soweit vorhanden oder anbringbar, die vollständigen Signale Zg 1a) und Zg 2 zuführen.
§ 36 (1) FV-NE	Fahrten mit Nebenfahrzeugen Örtliche Ausbildung und Prüfung
§ 7 SIG-VB-NE	Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
§ 10 DGUV Vorschrift 73	Es gelten die Bestimmungen zu § 2 (4) FV-NE hinsichtlich Berechtigung und Streckenkenntnis.
	Ortsgestellte Signalanlagen und sicherungstechnische Anlagen dürfen von Mitarbeitern der EVU nur bedient werden, wenn diese örtlich eingewiesen sind.
	Erfordert der Einsatz von Nebenfahrzeugen in Arbeitsstellung besondere Orts- und Streckenkenntnis (z.B. Schneeräumfahrten), darf der Einsatz nur beim Vorliegen dieser Voraussetzung beim Bediener durchgeführt werden, ansonsten ist ein geeigneter Mitarbeiter der RVM beizugeben.
Aufsichtsführender im Sinne der DGUV Vorschrift 77 § 8	Abs. 1 (DA hierzu) ist der für die Durchführung der Fahrten bzw. den Einsatz des Nebenfahrzeugs örtliche Verantwortliche, z.B. der Zf (Arbeitszugführer- Azf -) des einsetzenden EVU bzw. des Betreibers des Nebenfahrzeugs.
	Schriftliche Befehle für Züge
§ 9 FV-NE Anlage 11	Die Regelungen für Zugfahrten gelten, soweit zutreffend auch für Einsätze mit Nebenfahrzeugen.
FV-NE	Durch schriftlichen Befehl kann bei der Durchführung von Baumaß- nahmen insbesondere auch zur Beauftragung der Warnung von Per- sonen im Gleis mit Signal Zp 1 angewiesenen werden.
	Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit

§ 15 (5, 6, 8) FV-NE	Ist es beim Einsatz von Nebenfahrzeugen, insbesondere in Arbeitsstellung oder bei Baugleiszuständen erforderlich, die Sicherung oder Signalabhängigkeit ansonsten unter Verschluss liegender oder verschlossener Weichen und Gleissperren aufzuheben, werden besondere Regelungen in der Betra oder DA angewiesen.
§ 61 (1) FV-NE	Rückfallweichen dürfen nur von Kleinwagen mit einer Radsatzlast von >10 t aufgefahren werden.
	Sperrfahrten
§ 27 (14) FV-NE	Regelungen zum Sichern von auf gesperrter freier Strecke abgestellten Fahrzeugen werden in der Betra oder DA bekanntgegeben.
§ 27 (11) FV-NE	Führt die Sperrfahrt die Signale Zg 1und Zg 2 oder beidseits Zg 2 wird auf diese Regelung bei kurzen Halten verzichtet.
	Fahrdienstliche Behandlung der Nebenfahrzeuge Fahrten mit Nebenfahrzeugen Fahrgeschwindigkeiten
§ 30 (6) FV-NE	Das Ein- und Aussetzen von Nebenfahrzeugen auf der freien Strecke wird in der Betra oder DA geregelt.
	Gleiches gilt für Gleise von Betriebsstellen.
§ 36 (3) FV-NE	Das Ein- und Aussetzen an BÜ mit technischer Sicherung bedarf besonderer Regelungen in der Betra oder DA. Regelungen hierzu können auch in der SbV, Teil B enthalten sein.
§ 36 (2) FV-NE	Bei Fahrten von Nebenfahrzeugen, die wie Regelfahrzeuge behandelt werden, sind (wie bei Zug- und Sperrfahrten) Bremsberechnungen durchzuführen.  Bei Nebenfahrzeugen, die mit von der Regelausführung der Druckluftbremse abweichender Bauart ausgestattet sind, sind die entsprechenden Fahrzeuganschriften im Hinblick auf zul. Geschwindigkeit, Anhängelasten und Neigungsverhältnisse zu beachten.  Angaben zu den zu beachtenden Neigungsverhältnisse enthält die Betra oder DA.
§ 36 (3) FV-NE Anlage 13,17	Können beim Einsatz von Nebenfahrzeugen, insbesondere in Arbeitsstellung oder bei Baugleiszuständen, Schranken nicht geschlossen werden oder ist das Einschalten von technischen BÜ-Sicherungen nicht gewährleistet, z.B. wegen Unterschreitens der erforderlichen Mindestgeschwindigkeit, werden besondere Regelungen in der Betra oder DA getroffen.
§ 36 (7) FV-NE	Das Nachfahren von Nebenfahrzeugen ist nicht gestattet.
§ 30 (7) FV-NE	Betriebliche Maßnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich von Gleisen
§ 1 (3) FV-NE	Arbeiten im Bereich von Gleisen werden in der Regel gem. einer Bau- und Betriebsanweisung (Betra) durchgeführt.
§ 62 FV-NE	Bei einfachen Verhältnissen kann auf eine Betra verzichtet werden, betriebliche Regelungen können durch eine Dienstanweisung (DA) angewiesen werden. Betrieblichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der durchzuführenden Arbeiten, insbesondere Art der Maßnahmen, der

	eingesetzten Technologie sowie Zeitpunkt und Dauer festgelegt.  Die Betra enthält folgende wesentliche betrieblichen Inhalte:  ortliche und zeitliche Festlegung der Baustelle  Zuständigkeiten, verantwortliche Stellen und Personen  Zeitpunkt und Dauer von Gleissperrungen, Anordnung von Baugleiszuständen  abzugebende Zuglauf- sowie weitere betriebliche Meldungen  Anweisungen für die Bedienung sicherungstechnischer Anlagen  betriebliche Einschränkungen, z.B. die Einrichtung vorübergehender Langsamfahrstellen  Anweisungen zur Durchführung von Sperrfahrten, zum Einsatz von Nebenfahrzeugen und gleisfahrbaren Arbeitsmaschinen.
§ 5 DGUV	Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen erforderliche Sicherungsmaß-
Vorschrift 73	nahmen sind in einer Sicherungsanweisung festgelegt.

# VII. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, gefährlichen Ereignissen und Eisenbahnbetriebsunfällen

1 - 4 BUVO-NE	Außergewöhnliche und gefährliche Ereignisse, Eisenbahnbetriebs- unfälle Grundsätze / Anwendungsbereich / Regelungsinhalt / Begriffsbe- stimmungen
	Zu außergewöhnlichen Ereignissen gehören auch witterungsbedingte Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen, wie z.B. Gewitter, Hagel, Starkregen, Sturm, starker Schneefall, Vereisungen u.ä.
5 BUVO-NE	Notfallmanagement
5. 2 BUVO-NE	Unfallmeldestelle ist die Zugleitstelle der RVM.  Das EVU hat der RVM eine während der Durchführung des Betriebes besetzte Meldestelle zu benennen.
5.3 BUVO-NE	Verkehren außerhalb der Besetzungszeiten der Zugleitstelle Sonderzüge oder findet Eisenbahnbetrieb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen statt, werden gesonderte Regelungen im Rahmen von Anweisungen (DA, Fplo) oder Betra aufgestellt.  Die Unfallmeldetafeln I werden von der RVM aufgestellt und den EVU übermittelt.  Siehe hierzu auch SbV, Teil B.
5.6.1 / 5.9.1 / 5.9.4 BUVO-NE	Anwendung der Unfallmeldetafel I durch das EVU / Abgabe der Unfallmeldung / Ergreifen erster Maßnahmen
	<ul> <li>Die Betriebsbediensteten EVU haben bei entsprechenden Ereignissen unverzüglich eine Unfallmeldung gem. Unfallmeldetafel I an die Unfallmeldestelle abzugeben.</li> <li>Bei Ereignissen nach 4.2.1 BUVO-NE         <ul> <li>Kollisionen</li> <li>Entgleisungen</li> <li>Personenunfälle</li> <li>Bahnübergangsunfälle (Zusammenprall mit Straßenverkehrsteilnehmern)</li> <li>sonstigen Unfällen die im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb stehen</li> <li>Gefährdungen des ordnungsgemäßen und sicheren Bahnbetriebs jeglicher Art</li> </ul> </li> <li>sind Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und ggf. Erste Hilfe-Maßnahmen durch die Betriebsbediensteten des EVU einzuleiten.</li> </ul>

§ 2 GGVSEB	Es ist durch die EVU sicherzustellen, dass der RVM bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb Unterlagen über die Zusammensetzung der Züge und ggf. der beförderten Güter zugänglich gemacht werden.  Bei Unfällen und Betriebsstörungen, bei denen gefährliche Güter frei werden oder drohen frei zu werden, hat der Beförderer (EVU) und ggf. der Empfänger im Sinne der GGVSEB (§ 2, 2.Satz und 3. Satz) die Maßnahmen gem. § 4 (2) GGVSEB zu ergreifen und die RVM und ggf. örtliche Rettungskräfte unverzüglich und umfassend zu informieren.
	Notfallmanager / Notfallmitarbeiter Leitung an der Unfallstelle
5.5 / 5.6 BUVO-NE	Nach Eintreffen hat der verantwortliche Mitarbeiter der RVM (Notfallmanager) die Leitung am Unfallort, unter Beachtung des Pkt. 5.6 BUVO-NE Die Meldestelle des EVU hat der RVM (Unfallmeldestelle; Notfallmanager) im Einzelfall einen Notfallmitarbeiter zu benennen.
7 BUVO- NE	Aufnahme und Untersuchung gefährlicher Ereignisse
7.2 BUVO-NE	Die Unfalluntersuchung wird bei der RVM als EIU von der Betriebsleitung durchgeführt.
7.2.2 BUVO-NE	Für die Anforderung von Informationen ist seitens der RVM als EIU die Betriebsleitung zuständig.
DIN 27201-4 Pkt. 4.2, 4.3, 5.1, 5.4	Behandeln von Eisenbahnfahrzeugen nach gefährlichen Ereignissen Aufgleisverfahren Lauffähigkeitsuntersuchung Abschleppen von Eisenbahnfahrzeugen zur nächsten Betriebsstelle Lauffähigkeitsnachweis
	Die Bergungs- und Aufgleismaßnahmen sowie Schadensbehebungen, soweit sie nicht unmittelbar der weiteren Gefahren- und Schadensabwehr dienen, dürfen nur mit Zustimmung, insbesondere, wenn durch die Maßnahmen Anlagen der Infrastruktur betroffen sind, der RVM (Notfallmanager) durchgeführt werden.  Die RVM (Notfallmanager) legt ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen fest.  Lauffähigkeitsnachweise nach Lauffähigkeitsuntersuchungen nach gefährlichen Ereignissen sind der Betriebsleitung der RVM grundsätzlich umgehend vorzulegen / ggf. über den Zlr zu übermitteln.  Der RVM ist auf Verlangen nachzuweisen, dass der Untersuchende hierzu berechtigt und befähigt ist.  Betrieblich technische Beschränkungen und Auflagen für die betriebliche Behandlung der Weiterbeförderung (außergewöhnliche Sendung, Anlage 17 FV-NE) werden durch den Notfallmanager bzw. die Betriebsleitung der RVM festgelegt.
	Beobachten der Züge, Verhalten bei Gefahr Unregelmäßigkeiten während der Fahrt, Verletzung von Personen und Schäden an Fahrzeugen
§ 47 (2) FV-NE	Anforderung von Hilfe erfolgt grundsätzlich über die Zugleit- / Unfallmeldestelle.

§ 19 (2-4) FV-NE	
	Bei unvollständigen Signalen an Zügen / Fahrzeugen trifft der Zlr entsprechende Anweisungen.
§ 19 (5) FV-NE § 47 (1, 6-10) FV- NE Anlage 15	Beim Liegenbleiben eines Zuges und bei Zugtrennungen sind umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Fahrzeuge / Zugteile zu ergreifen.  Die Anzahl der anzuziehenden Hand- / Feststellbremsen bzw. die Anzahl der erforderlichen Hemmschuhe / Radvorleger ist ggf. beim Zlr zu erfragen.  Regelungen hierzu können auch in der SbV, Teil B enthalten sein.  Die Meldung über das Liegenbleiben bzw. das Eintreten einer Zugtrennung an den Zlr hat unverzüglich, aber spätestens 5 min. nach Eintreten des Ereignisses, zu erfolgen.  Eine Weiterfahrt ohne Meldung an den Zlr ist unzulässig.  Es sind umgehend Maßnahmen zur Räumung der Strecke durch das EVU zu veranlassen.  Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit der RVM abzustimmen.  Der Einsatz von dringlichen Hilfszügen bedarf einer entsprechenden Trassenanmeldung, nähere Weisungen erfolgen über den Zlr.  Die Regelungen für die Durchführung von Sperrfahrten und ggf. hinsichtlich DIN 27201-4 sind zu beachten.
§ 47 (4) FV-NE	Ist das Aussetzen von Fahrzeugen erforderlich, weist der ZIr die Betriebsstelle und das entsprechende Gleis sowie ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen an.  Die Bestimmungen zu DIN 27201-4 sind zu beachten. siehe hierzu SbV, Teil B.
§ 15 (11) FV-NE	Weichen, Gleissperren und Sperrsignale, Signalabhängigkeit
§ 61 FV-NE	Auffahren von Weichen
	Für das Auffahren von Weichen durch Zug- bzw. Sperrfahrten gelten die gleichen Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.  Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der Zlr in Kenntnis zu setzen.  Betriebliche Maßnahmen werden vom Zlr angeordnet.  Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signalbzw. Schlüsselanhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße Zustand festgestellt wurde.
§ 4 (14) SIG-VR-NF	ten die gleichen Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.  Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der ZIr in Kenntnis zu setzen.  Betriebliche Maßnahmen werden vom ZIr angeordnet.  Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signalbzw. Schlüsselanhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße Zustand festgestellt wurde.
§ 4 (14) SIG-VB-NE § 6 SIG-VB-NE § 15 (5) FV-NE	ten die gleichen Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.  Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der ZIr in Kenntnis zu setzen.  Betriebliche Maßnahmen werden vom ZIr angeordnet.  Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signalbzw. Schlüsselanhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße
§ 6 SIG-VB-NE	ten die gleichen Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.  Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der ZIr in Kenntnis zu setzen.  Betriebliche Maßnahmen werden vom ZIr angeordnet.  Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signalbzw. Schlüsselanhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße Zustand festgestellt wurde.  Verschlüsse an Weichen und Kreuzungen
§ 6 SIG-VB-NE	ten die gleichen Grundsätze wie beim Auffahren durch Rangierfahrten.  Nach Auffahren von Weichen auf unbesetzten Betriebsstellen ist umgehend der ZIr in Kenntnis zu setzen.  Betriebliche Maßnahmen werden vom ZIr angeordnet.  Nach dem Auffahren von Weichen gilt grundsätzlich deren Signalbzw. Schlüsselanhängigkeit als aufgehoben, bis der ordnungsgemäße Zustand festgestellt wurde.  Verschlüsse an Weichen und Kreuzungen  Vorübergehende Sicherung von Weichen  Zur Verwendung von Handverschlüssen zur Sicherung von Weichen

- Strecke bzw. auf Streckenabschnitten zwischen Zuglaufstellen / Betriebsstellen
- besondere Beobachtung der Bahnanlagen auf der gesamten Strecke bzw. auf Streckenabschnitten zwischen Zuglaufstellen / Betriebsstellen, ggf. mit Reduzierung der zul. HG,
- Erkundungsfahrten (vgl. SbV, Teil A, Abschnitt III. zu § 44 (2, 8, 14))
- Fahren auf Sicht
- Reduzierung der zul. HG auf 30 km/h bei Gefahr vereister Spurrillen an Bahnübergängen.

Befehle dürfen durch den Zlr nachträglich ergänzt werden. Die Abarbeitung in Reihenfolge der Befehle ist nicht zwingend erforderlich.